

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem ehrengerichtlichen Verfahren

g e g e n

den Rechtsanwalt Dr. Alexander B [REDACTED] in M [REDACTED],

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, in der
Sitzung vom 11. Februar 1963, an der teilgenommen haben

Senatspräsident Glanzmann

als Vorsitzender,

Rechtsanwalt Dr. Fuchs

Rechtsanwalt Heins

Bundesrichter Börtzler

Bundesrichter Kirchhof

Bundesrichter Dr. Spengler

Rechtsanwalt Petersen

als beisitzende Richter

Bundesanwalt Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft

Justizobersekretär [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beschuldigten wird das
Urteil des Bayerischen Ehrengerichtshofs für
Rechtsanwälte in München vom 31. Mai 1961 im
Strafausspruch mit den Feststellungen hierzu
aufgehoben.

In diesem Umfang wird die Sache zur neuen Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten
des Rechtsmittels, an den Ehrengerichtshof
zurückverwiesen.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Beschuldigte ist durch Urteil des Ehrengerichtshofs vom 13. Oktober 1958 wegen Standesvergehens zur Strafe des Ausschlusses aus der Rechtsanwaltschaft verurteilt worden. Durch Urteil vom 20. März 1959 hat das Ehrengericht den Beschuldigten wegen einer weiteren Standespflichtverletzung wiederum aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Nachdem gegen beide Urteile rechtzeitig Berufung eingelegt worden war, hat der Ehrengerichtshof die beiden Verfahren miteinander verbunden und durch Urteil vom 31. Mai 1961 die Berufung mit der Maßgabe verworfen, daß der Beschuldigte wegen schuldhafter Verletzung seiner Pflichten mit der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft bestraft werde. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Beschuldigten, mit der er Verletzung des Verfahrensrechts und des sachlichen Rechts rügt.

Das Rechtsmittel ist zulässig, aber nur zum Teil begründet.

I.

Die Verfahrensbeschwerden.

1. Im Hinblick auf § 344 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 146 BRAO können Bedenken gegen die Zulässigkeit der Rüge bestehen, ein die Revision begründender Formverstoß liege vor, soweit sich aus den Urteilsgründen ergebe, daß beigezogene, vorhandene Schriftstücke bei der Urteilsfindung verwandt worden seien, obwohl sich weder aus den Urteilsgründen noch aus der Sitzungsniederschrift ergebe, daß diese Schriftstücke durch Verlesung oder Vorhalte in die Verhandlung eingeführt worden seien. Eine Verfahrensrüge muß nämlich die den Mangel enthaltenden

- 3 -

Tatsachen angeben. Die Revision nimmt aber, abgesehen von einigen Einzelpunkten, auf die noch näher einzugehen sein wird, nur in unzulässiger Weise auf die Sitzungsniederschrift Bezug und knüpft daran Folgerungen. Daß ganze Akten oder Aktenteile in dem angefochtenen Urteil ohne Vorhalte verwertet worden sind, behauptet der Beschwerdeführer aber selbst nicht. Er geht nur von einer solchen Möglichkeit aus, ohne insoweit nähere Angaben zu machen.

Im übrigen ist die Ansicht der Revision in dieser allgemeinen Form auch nicht richtig. Daß der Tatrichter, der seine Überzeugung aus dem Inbegriff der Verhandlung zu schöpfen hat (§ 261 StPO), Urkunden oder Aktenteile nicht in die Hauptverhandlung eingeführt und trotzdem unzulässigerweise verwertet hat, ist nicht ersichtlich. Allerdings müssen Urkunden und andere Schriftstücke, die unmittelbar als Beweismittel dienen, bei der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung verlesen werden (§ 249 StPO). Der Tatrichter hat jedoch, insbesondere dann, wenn es, wie hier, nicht auf den genauen Wortlaut der Urkunde ankommt, die Möglichkeit, den Inhalt der Urkunde dem Beschuldigten oder einem Zeugen vorzuhalten. Dann ist Beweisgrundlage nicht die Urkunde, sondern das Verhalten des Beschuldigten oder des Zeugen, insbesondere deren Erklärungen dazu (BGHSt 1, 4, 8; 5, 278; 11, 159). Wird dann die Urkunde im Urteil erwähnt, bedeutet das noch nicht, daß sie selbst als Urkunde und nicht das Verhalten oder die Erklärungen der Beweispersonen Grundlage der Urteilsfindung waren. Ein Vorhalt braucht weder in der Sitzungsniederschrift noch in den Urteilsgründen vermerkt zu werden. Deswegen kann der Senat insoweit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in freier Beweiswürdigung die dienstlichen Äußerungen des Vorsitzenden des Ehrengerichtshofs und der in der Hauptverhandlung vor dem Ehrengerichtshof mitwirkenden Staatsanwalts heranziehen. Aus diesen ergibt sich, daß alle für die Entscheidung bedeutsamen und im Urteil erwähnten Unterlagen und Vorgänge, soweit sie sich aus den Beiakten ergaben, und die darüber vorhandenen Urkunden nicht verlesen, wohl aber im Wege des Einzelvorhalts mit dem Beschuldigten oder mit einzelnen Zeugen erörtert worden sind. Zudem sind ausweislich der Sitzungsniederschrift sehr viele Urkunden und Niederschriften über Vernehmungen von Zeugen in der Hauptverhandlung auch verlesen worden.

Die Briefe des Helmut L. -S., deren Nichtverlesung die Revision mit genauen Angaben rügt, und die Bl. 60, 88 und 89 UA erwähnt, nicht aber mit dem genauen Wortlaut festgestellt werden, sind nach den Urteilsgründen (UA S. 89) Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen, nach den genannten dienstlichen Äußerungen in der Hauptverhandlung sogar eingehend erörtert worden.

Das Vorbringen der Revision, daß die Akten der Rechtsanwaltskammer über Beschwerden von Mandanten gegen den Beschuldigten nicht verlesen worden seien, betrifft nur die Strafzumessung. Darauf braucht nicht eingegangen zu werden, da insoweit die Sachrüge durchdringt.

Soweit in dem Vorbringen der Revision eine Rüge zu erblicken sein sollte, der Ehrengerichtshof habe nach § 244 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 116 BRAO den Sachverhalt weiter aufklären müssen, fehlt es an der nach § 344 Abs. 2 StPO erforderlichen Angabe der noch aufzuklärenden Tatsachen und der dafür zu benutzenden Beweismittel.

2. Damit, daß die Sitzungsniederschrift Fehler enthält, kann eine Revision nicht begründet werden. Das Urteil beruht nicht auf der Sitzungsniederschrift.

3. Wie die Revision nicht verkennt, bildet der Umstand, daß die Urteilsgründe nicht, wie § 275 StPO es vorsieht, innerhalb einer Woche seit Verkündung des Urteils abgesetzt worden sind, keinen Revisionsgrund. Die verspätete Absetzung kann sich auf die Entscheidung nicht ausgewirkt haben. Daß hier die Urteilsgründe deswegen fehlerhaft sind, ist nicht ersichtlich.

II.

Die Sachrüge

Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß das Urteil nicht gerade übersichtlich ist. Jedoch genügt es den Anforderungen, die nach § 267 Abs. 1 StPO an ein Urteil zu stellen sind. Ihm ist noch mit ausreichender Sicherheit der festgestellte Sachverhalt zu entnehmen.

Zu Unrecht sieht die Revision die vom Ehrengerichtshof festgestellten Pflichtverletzungen des Beschuldigten nur in dem Verhalten, das S. 112 UA, wie folgt, zusammengefaßt ist:

1. Unrechtmäßige Verfügung über 30 000 RM zum Nachteil M [REDACTED],
2. Ansichnahme der 20 000 RM im Falle des Konsortiums,
3. Vorspiegelung anlässlich des Wiederverkaufs an M [REDACTED] und
4. Verfügung über Einnahmen im Falle von K [REDACTED].

Der Ehrengerichtshof legt nämlich S. 113 UA weiter dar, der Beschuldigte habe gegen seine Wahrheitspflicht und seine Treuepflicht verstoßen, da er die ihm anvertrauten Gelder nicht so verwaltet habe, wie es notwendig gewesen sei, und da er durch Vorspiegelung falscher Tat-

sachen den Zeugen M. zu einer Vermögensdisposition mindestens in zwei Fällen veranlaßt habe. Diese Darlegungen sind nur eine gedrängte Zusammenfassung der vorher festgestellten Pflichtverletzungen. Die Feststellungen und die rechtliche Würdigung des Ehrengerichtshofs begegnen keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Im einzelnen sind folgende Verstöße gegen die Standespflichten festgestellt worden:

1. Zur Verfügung über 30 000 RM und zu den Verstößen gegen die Wahrheitspflicht im Falle M. ergibt das Urteil:

a) Der Beschuldigte erhielt in den Jahren 1938 bis 1941 von Richard M., der Volljude ist, 28 000 RM, weil er für ihn die Anerkennung der Mischlingseigenschaft durchsetzen sollte. Hinsichtlich dieser 28 000 RM hat der Ehrengerichtshof eine Pflichtverletzung nicht als erwiesen angenommen, da der Beschuldigte das Geld möglicherweise für M.s Zwecke ausgegeben hat und dessen Einverständnis mit der Verwendung voraussetzen konnte.

b) Als sich die Anerkennung der Mischlingseigenschaft hinauszögerte und der Beschuldigte erklärte, er werde sie "durch Herbeiführung eines Gnadenaktes des Führers" erreichen, wenn M. 30 000 RM für das "Winterhilfswerk" gebe, zahlte M. am 9. Juni 1941 die Summe auf das Depot des Beschuldigten ein. Dabei vereinbarten beide, daß der Beschuldigte über die 30 000 RM nur verfügen dürfe, wenn er gleichzeitig die Bestätigung über die Mischlingseigenschaft ausgehändigt erhalte. Er verfügte jedoch ohne M.s Zustimmung über das Geld, obwohl die Bescheinigung niemals ausgestellt worden ist;

er gab es nämlich, wie zu seinen Gunsten unterstellt wurde, in M[REDACTED]'s Interesse als Bestechungsmittel einem einflußreichen SS Standartenführer. Der Ehrengerichtshof hat schon in diesem Verhalten eine schwere Standespflichtverletzung gesehen. Möglicherweise hat er dabei nicht genügend den damaligen Zeitumständen Rechnung getragen, worauf die Revision hinweist, so daß dieses Verhalten des Beschuldigten - für sich allein betrachtet - zwar nicht als gerechtfertigt, aber doch als minder schwer angesehen werden könnte. Nach den Urteilsgründen ist es nicht ausgeschlossen, daß der Beschuldigte sich durch die Umstände veranlaßt sah, das Geld dem SS-Standartenführer schon vorher und nicht erst Zug um Zug gegen Ausbündigung der Bestätigung über die Mischlingseigenschaft zu geben, und daß dieses im Interesse M[REDACTED]'s lag. Da das aber seiner Vereinbarung mit M[REDACTED] widersprach, hätte er es diesem zumindest alsbald mitteilen müssen. Das hat er jedoch nicht getan, sich auch gar nicht darum bemüht; vielmehr verweigerte er jede Auskunft über den Verbleib der Gelder (UA S. 71), obgleich sich M[REDACTED] in der Folgezeit wiederholt nach dem Stand der Angelegenheit erkundigte. Der Tatsache zuwider, daß er längst über das Geld verfügt hatte, versicherte er ihm sogar, es liege noch im Depot. Daß der Ehrengerichtshof in diesem Gesamtverhalten eine schwere Standespflichtverletzung gesehen hat, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Ein Rechtsanwalt hat seinem Mandanten jederzeit auf dessen Verlangen wahrheitsgemäß Auskunft über den Stand der ihm anvertrauten Sache und über den Verbleib der ihm für bestimmte Zwecke überlassenen Gelder zu geben, dies umso mehr, wenn er anders als vorgesehen, verfügen muß. Erst recht ist eine bewußte Täuschung des Mandanten ein schwerer Verstoß gegen

die Standespflicht. Nicht einmal nach 1945 hat der Beschuldigte seinen Mandanten wahrheitsgemäß aufgeklärt.

Was die Revision im übrigen zu diesem Punkte vorträgt, richtet sich in großem Umfange unzulässigerweise gegen die Beweiswürdigung und die Feststellungen des Ehrengerichtshofs, an die der Senat als Revisionsgericht gebunden ist, sofern sie nicht Rechtsfehler enthalten. Die Revision versucht vergeblich, die Beweiswürdigung des Ehrengerichtshofs durch ihre eigene zu ersetzen.

Insbesondere liegen Verstöße gegen Erfahrungssätze und Denkgesetze nicht vor. Die Schlußfolgerungen des Gerichts sind denkgesetzlich möglich; zwingend brauchen sie nicht zu sein. Ein Zeuge, der in einem Punkte früher einmal die Unwahrheit gesagt hat, kann doch glaubwürdig sein. Ob der Zeuge Mayer ganz oder zum Teil glaubwürdig war, hatte der Ehrengerichtshof in freier Beweiswürdigung zu entscheiden. Daß ihm dabei Rechtsfehler unterlaufen sind, ist nicht ersichtlich. Er hat nicht verkannt, daß M. in der Hauptverhandlung selbst seine eidesstattliche Versicherung vom 15. Februar 1948 als unrichtig bezeichnet hat.

Die Erwägungen des Ehrengerichtshofs, man könne keineswegs sagen, daß der Zeuge M. an der Verurteilung des Beschuldigten deshalb interessiert sei, weil er hoffe, mit einem Urteil gegen diesen seine zivilen Ansprüche durchsetzen zu können, M. könne mit einem Urteil des Ehrengerichts in einem Zivilrechtsstreit gar nichts anfangen, können in ihrer Formulierung, für sich betrachtet, allerdings Bedenken auftauchen lassen. Denn eine Verurteilung des Beschuldigten im Ehrengerichtsverfahren und die Feststellungen des Ehrengerichts könnten immerhin eine Stütze für den Anspruch M. sein. Nach dem Zusammenhang der

Urteilsgründe kann der Ehrengerichtshof, der sich aus erfahrenen Juristen zusammensetzt, das aber nicht übersehen haben. Ersichtlich wollte er nur ausdrücken, das ehrengerichtliche Urteil binde den Richter im Zivilrechtsstreit nicht und M. sei auch selbst nicht davon ausgegangen, daß er schon mit diesem Urteil seinen zivilrechtlichen Anspruch durchsetzen könne. So gesehen, können die Ausführungen rechtlich nicht beanstandet werden.

Auch sind die Schlußfolgerungen des Ehrengerichtshofs, welche die Darlehen des Beschuldigten an M. und sich daraus möglicherweise ergebende Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit betreffen, denkgesetzlich durchaus möglich.

2. Im September 1935 hatte ein Franz H. beim Reichspatentamt die Erteilung eines Patentbeschlusses für eine von ihm erfundene Gasschutzmaske angemeldet. Das Patent wurde erst im Jahre 1940 für Deutschland erteilt. Bereits kurze Zeit nach der Anmeldung hatte H. alle seine Rechte aus der Erfindung an den Beschuldigten abgetreten. Als der vorstehend mehrfach erwähnte Richard M. überlegte, wie er wohl sein Vermögen anlegen solle, erklärte der Beschwerdeführer ihm, daß ein Konsortium zur Verwertung der Erfindung H.s bestehe und M. sich für 20 000 RM mit zehn Anteilen daran beteiligen könne; insgesamt betrügen die Anteile 100. Diese Gasschutzmaske sei in allen bedeutenden Ländern der Welt patentiert, zum Konsortium gehörten namhafte - im einzelnen genannte - Personen aus der Wirtschaft. Am 22. August 1938 vereinbarten der Beschuldigte und M., daß M. zehn Anteile übernehme und damit das Recht erwerbe, mit 10 % an allen Einnahmen des Konsortiums teilzunehmen. M. zahlte 20 000 RM an den Beschwerdeführer.

Nach den Feststellungen des Ehrengerichtshofs hat der Beschuldigte in diesem Zusammenhang seine Pflichten als Rechtsanwalt mehrfach verletzt.

a) Obwohl das Konsortium, wenn es überhaupt existierte, lediglich aus dem Beschuldigten und dem vermögenslosen Hofstötter bestand, erklärte der Beschwerdeführer, dem Konsortium gehörten bestimmte namhafte Personen an.

b) "Hinter dem Konsortium stand kein Pfennig". Auch der Beschuldigte hatte nichts eingezahlt. Trotzdem bezeichnete er es als bedeutendes Unternehmen mit hundert Anteilen. Nach seinen Erklärungen war deren Wert schon damals mit 200 000 RM zu bemessen.

c) In der Vereinbarung vom 22. August 1938 behauptete der Beschuldigte, daß das Reichspatentamt nach Erteilung aller Weltpatente für die Erteilung des Patents in Deutschland mit Schreiben vom 7. Juli 1938 selbst die Fassung vorgeschlagen habe. Diese Behauptung stellte der Beschuldigte in doppelter Hinsicht bewußt falsch auf. Einmal war bis dahin nur in den USA ein Patent erteilt, dem 1939 eine Erteilung in den Niederlanden folgte. Außerdem war das Patent in England angemeldet. Zum anderen hatte das Reichspatentamt zunächst den angemeldeten Patentanspruch nicht gewähren wollen, da in Deutschland schon eine ähnliche Gasschutzmaske patentiert war und in Frankreich ebenfalls eine ähnliche Maske hergestellt wurde. Erst nach mehrfacher Überprüfung hatte das Reichspatentamt eine Fassung für den Patentanspruch vorgeschlagen, damit der Anspruch überhaupt durchdringen könne. Der Beschwerdeführer stellte dies bei der Vereinbarung aber so dar, daß dieser Fassungsvorschlag gerade die Bedeutung des Patentanspruchs kennzeichne.

d) Obgleich kein Bankkonto für das "Konsortium" angelegt war und dieses auch keine Einnahmen hatte, sagte der Beschuldigte in der Vereinbarung vom 22. August 1938, daß er bei der Bayerischen Staatsbank in München ein Konto des Konsortiums führe und M. [REDACTED] berechtigt sei, die Einnahmen auf diesem Konto nachzuprüfen. Wahrheitswidrig erklärte er auch, er sei als Generalbevollmächtigter der gesamten Konsortiumsmitglieder tätig gewesen.

e) Trotz der Zusage, daß die von M. [REDACTED] gezahlten 20 000 RM auf das Konto bei der Bayerischen Staatsbank kommen würden, nahm der Beschwerdeführer das Geld an sich und verfügte darüber anderweitig. Den Tatsachen zuwider versicherte er noch nach Beendigung des Krieges dem W. [REDACTED], erzielte Einnahmen in Höhe von 84 000 Dollar seien nach New York auf eine - in Wirklichkeit nicht bestehende - Bank gebracht worden.

Ohne Rechtsfehler hat der Bundesgerichtshof in dem zu a) bis e) dargelegten Verhalten des Beschuldigten - nicht etwa nur in der Annahme der 20 000 RM, wie die Revision meint - schwere Pflichtverletzungen des Beschuldigten gesehen. Auch hier enthält das Urteil keine Widersprüche. Die Aussage des Zeugen Ehrenreich brauchte nicht in die Urteilsbegründung aufgenommen zu werden (§ 267 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 116 BRAO). Deren Nichterwähnung besagt nicht, daß der Ehrengerichtshof sie bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt hat.

Weshalb die Feststellung der Vereinbarung, daß die Einlage M. [REDACTED]s zunächst auf ein Bankkonto kommen solle, rechtsirrig sei, wie die Revision vorträgt, ist nicht ersichtlich. Rechtlich nicht zu beanstanden ist, daß der Ehrengerichtshof die Vereinbarung vom 22. August 1938

nicht als einen Kaufvertrag, sondern als einen Beteiligungsvertrag angesehen hat. Der Beschuldigte hatte M. ausdrücklich angeboten, er könne sich an dem Konsortium beteiligen (UA S. 13), und zwar mit zehn Anteilen. M. erhielt ein Stimmrecht und sollte Vertreter des Konsortiums in Schweden werden. Er sollte an allen Einnahmen des Konsortiums mit 10 v.H. teilnehmen, diese auch nachprüfen können. Ferner wurde die Vertragszeit nach der Laufzeit der Patente bestimmt. Da demnach M. an dem angeblichen Konsortium beteiligt wurde, lag es nahe, daß seine Einlage zunächst auf das Bankkonto des Konsortiums eingezahlt werden sollte. Schließlich hat der Beschuldigte in der Hauptverhandlung vor dem Ehrengerichtshof selbst zugegeben, daß alle in Deutschland eingehenden Beträge, damit also auch die Einlage M.'s, zunächst auf dem Konto angesammelt werden sollten (UA S. 80). Der Ehrengerichtshof hat mit rechtlich einwandfreien Erwägungen dargelegt, daß der Beschwerdeführer über das Geld nicht in der vereinbarten Weise verfügt hat. Ob er das Geld für sich verbraucht oder tatsächlich an eine ihm bis dahin fremde Person gegeben hat, ist für den vom Ehrengerichtshof dem Beschuldigten gemachten Vorwurf ohne Belang. Der Ehrengerichtshof erwägt beide Möglichkeiten und berücksichtigt zu Ungunsten des Beschuldigten nur, daß er ohne Zustimmung M.'s anders, als vereinbart worden war, über das Geld verfügt hat.

3. Der Beschwerdeführer verkaufte im März und April 1945 an Mayer zwei von Professor H. gemalte Bilder "Am Frühstückstisch" und "Walzwerk" für insgesamt 20 000 RM, die M. in bar bezahlte. Darin, wie er M. zu diesem Kauf veranlaßte, sieht der Ehrengerichtshof zu Recht eine schwere Standesverfehlung. Insoweit ist folgendes festgestellt:

Der Beschuldigte hatte von den Erben des Kunstmalers H. [REDACTED] die meisten der zu dessen Nachlaß gehörenden Bilder käuflich erworben. Vorher, nämlich am 17. Januar 1944, hatte der Sachverständige R. [REDACTED] im Rahmen einer Schätzung aller Bilder des Nachlasses den Wert der Bilder "Am Frühstückstisch" und "Walzwerk" auf je 300 RM geschätzt. Beide Bilder hatten beim Verkauf durch den Beschwerdeführer bei weitem nicht den Wert von 20 000 RM. Der Beschuldigte versicherte jedoch, daß die Bilder mit 12 000 und 8 000 RM in der Schätzungsliste R. [REDACTED] eingetragen seien, der wirkliche Wert aber ein Vielfaches dieser Summe betrage. Einen Einblick in die Schätzliste verweigerte er dem Zeugen mit der falschen Begründung, die Schätzliste sei bei den Nachlaßverwaltungsakten, welche im Keller des Gerichtsgebäudes lägen. Bei den Verkaufsverhandlungen bezeichnete er sich ferner als Verwalter des Nachlasses Professor H. [REDACTED], wodurch er sich den Anschein gab, daß er ein vom Gericht oder von einer Partei eingesetzter Nachlaßverwalter sei und nicht die Bilder als deren Eigentümer im eigenen Interesse verkaufe.

Fehl gehen die Einwände der Revision gegen die Annahme des Ehrengerichtshofs, die Verletzungen der Wahrheitspflicht und die Vorspiegelungen seien eine schwere Standespflichtverletzung. Auch diese Rügen richteten sich im wesentlichen unzulässigerweise gegen die Beweismwürdigung des Ehrengerichtshofs oder gehen von einem Sachverhalt aus, der im Urteil nicht festgestellt worden ist. Entscheidend ist, daß der Beschwerdeführer seinem Mandanten das Gutachten R. [REDACTED] vorenthielt, falsche Angaben über den Schätzpreis und den wirklichen Wert der Bilder machte, sein Eigentum an den Bildern verschwieg und sich als Verwalter des Nachlasses bezeichnete. Ob zur Zeit des Ver-

kaufs im Frühjahr 1945 die Reichsmark schon erheblich mehr entwertet war als zur Zeit der Schätzung am 17. Januar 1944, ist deshalb nicht von wesentlicher Bedeutung. Die Bilder hatten bei weitem nicht den Wert, den der Beschwerdeführer verlangt hatte. Fehlerfrei hat der Ehrengerichtshof das auch daraus gefolgert, daß die Bilder überhaupt nicht abzusetzen waren, obwohl vor der Währungsreform im Jahre 1948 wirkliche Kunstwerke eine gute Vermögensanlage bildeten.

4. Schließlich liegt eine Verletzung der analtlichen Pflichten, wie der Ehrengerichtshof darlegt, auch in der Verfügung über Einnahmen im Falle von K. [REDACTED].

Fräulein von K. [REDACTED] war jahrelang Erzieherin der Bettina M. [REDACTED], einer Jüdin aus Wien, gewesen. 1938 schlossen diese beiden unter Mitwirkung des Beschuldigten einen Vertrag, nach dem Fräulein von K. [REDACTED] unter Auflösung des Dienstverhältnisses und unter Verzicht auf alle weiteren Ansprüche daraus 170 000 österreichische Schillinge erhalten sollte. Durch rechtskräftiges Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts in München vom 13. Juni 1940 wurde Bettina Mendel verurteilt, an Fräulein von K. [REDACTED] 113 333,50 RM nebst 4 v.H. Zinsen zu zahlen. Davon trieb der Beschuldigte alsbald 76 000 RM und später nochmals 1 600 RM zwangsweise bei. Noch im Sommer 1940 hatte Fräulein von K. [REDACTED] mit dem Beschuldigten in Salzburg vereinbart, daß dieser an Fräulein M. [REDACTED], deren Vermögen in Wien als jüdisches Vermögen beschlagnahmt worden war, einen der Höhe nach nicht genau bestimmten Betrag von den beigetriebenen Geldern überweisen solle; das verbleibende Geld sollte bankmäßig angelegt werden, monatlich sollte der Beschuldigte davon mindestens 150 RM an Fräulein von K. [REDACTED] überweisen. Diese erhielt aber in

der Zeit vom 17. Juli 1941 bis Mitte 1944 insgesamt nur 3 400 RM. Sonst zahlte der Beschuldigte an sie nichts. Ebenfalls erhielt Pettina M. [REDACTED] nichts. Seit Juli 1940 teilte der Beschuldigte dem Fräulein von K. [REDACTED] wiederholt mit, daß er das Geld weitergeleitet oder angelegt habe. Dabei widersprachen sich die Erklärungen zum Teil. Erst im August 1945 erklärte der Beschuldigte in einem Schriftsatz gegenüber der Rechtsanwaltskammer, er habe mit dem Geld für 68 000 RM Schmuck eingekauft und diesen einem Herrn R. [REDACTED], der ihm bis dahin nicht bekannt gewesen, aber von einer Bekannten empfohlen worden sei, für Fräulein M. [REDACTED] und zur Anlegung mitgegeben. Der Ehrengerichtshof hält nicht für widerlegt, daß der Beschwerdeführer tatsächlich Schmuck gekauft habe. Er sieht aber eine Pflichtverletzung darin, daß der Beschwerdeführer entgegen der Salzburger Vereinbarung von dem Geld seiner Auftraggeberin viel zu wenig ausbezahlt, anderweit über die eingenommenen Gelder verfügt und seine Mandantin davon nicht unterrichtet, sie vielmehr irregeführt habe.

Gegen diese Ansicht bestehen keine rechtlichen Bedenken. Entweder hat der Beschuldigte abredewidrig Schmuck gekauft und ihn dann fahrlässig einem ihm bis dahin unbekannten Menschen anvertraut, ohne irgendwelche Sicherungsmaßnahmen zu treffen, oder er hat sonstwie zu seinen Gunsten über das Geld verfügt. In beiden Fällen hatte er sich vorher mit seiner Mandantin nicht darüber ausgesprochen und deren Einverständnis zu seiner Verfügung nicht eingeholt. Das aber hätte geschehen müssen und auch erfolgen können.

Die Angriffe der Revision gegen die Beweiswürdigung des Ehrengerichtshofs gehen fehl. Die Schlußfolgerungen des Ehrengerichtshofs sind frei von Rechtsirrtümern. Was die Ausführungen S. 101 bis 105 UA über den Schmuckankauf für den gesamten vom Beschwerdeführer beigesetzten Geldbetrag angeht, betreffen sie nur die vom Ehrengerichtshof rechtlich einwandfrei ausgeschlossene Möglichkeit, daß dem Beschuldigten das Recht zugestanden habe, über den gesamten beigesetzten Betrag zugunsten der Bettina M. zu verfügen. Das Recht war ihm nur für einen - der Höhe nach allerdings nicht genau bestimmten - Teilbetrag zugestanden worden. Die Ausführungen der Revision liegen daher neben der Sache. Daß der Beschuldigte im übrigen, wenn er schon Schmuck illegal für eine Mandantin ins Ausland schaffen wollte, soweit möglich, für die einwandfreie Überbringung sorgen mußte und ihn nicht, wie geschehen, an eine ihm bis dahin unbekannte Person geben durfte, ohne daß er deren Zuverlässigkeit beurteilen konnte, hat der Ehrengerichtshof zu Recht ausgesprochen. Zwar brauchte er nicht selbst den Schmuck über die Grenze zu schaffen. Er hätte aber nur eine zuverlässige Person mit der Überbringung beauftragen dürfen, keinesfalls jedoch einen angeblichen Auswanderer, der mit besonders scharfer Überwachung beim Grenzübertritt zu rechnen hatte. Das Verhalten des Beschuldigten wiegt umso schwerer, als er von sich aus den ungesetzlichen Weg beschritten hatte, ohne daß Fräulein von K. dies von ihm verlangt hatte (UA S. 108). Hinzu kommt die Nichtaufklärung und Irreführung seiner Auftraggeberin.

5. Alle diese Standespflichtverletzungen sind als eine einheitliche Tat nach §§ 43, 113, 114 BRAO zu bestrafen.

6. Die Pflichtverletzungen sind im wesentlichen begangen, als noch die Reichsrechtsanwaltsordnung vom 21. Februar 1936 (RGBl I 1573) galt. Sie können daher jetzt mit dem Ausschluß nur bestraft werden, wenn entsprechende Bestimmungen bis jetzt galten (Art. 103 Abs. 2 GG, § 2 StGB; vgl. auch EGHSt 15, 27). Das ist der Fall. Das Tun des Beschuldigten verstößt gegen § 31 der Reichsrechtsanwaltsordnung, aber auch gegen § 28 der Bayer. Rechtsanwaltsordnung vom 6. November 1946 (GVBl 371) sowie gegen § 43 BRAO. Alle drei Bestimmungen verpflichten inhaltlich übereinstimmend den Rechtsanwalt, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb seines Berufs der Achtung würdig zu zeigen, welche der Beruf erfordert. Alle Regelungen sehen bei schwerer Standespflichtverletzung den Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft vor (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 RRAO, § 63 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. RAO, § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO). Das Verhalten des Beschuldigten kann daher mit dem Ausschluß bestraft werden.

Diesem Ausschluß stehen auch nicht etwa andere Hinderungsgründe entgegen. Eine Verjährung kennen weder die Reichsrechtsanwaltsordnung noch die bayerische Rechtsanwaltsordnung. § 115 BRAO findet keine Anwendung, wenn auf Ausschließung oder auf Geldbuße und Verweis erkannt wird (EGHSt 17, 149). Die Straffreiheitsgesetze vom 31. Dezember 1949 (EGBI 1950, 37) und vom 11. Juli 1954 (EGBI I, 203) greifen für ehrengerichtliche Strafen nicht durch. § 2 des Gnadenerlasses für Rechtsanwälte und Notare vom 30. November 1939 (RGBl I, 2342) gewährt keinen Erlaß für die Strafe des Ausschlusses; außerdem ist der wesentliche Teil der Pflichtverletzungen erst nach diesem Erlaß begangen worden.

7. Die Ausführungen, mit denen der Ehrengerichtshof die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft begründet, begegnen jedoch durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Zwar geht er rechtlich einwandfrei davon aus, daß Verstöße der festgestellten Art gegen die Standespflichten in der Regel mit der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu ahnden sind. Eine mildere Beurteilung hat er jedoch mit zum Teil rechtsirrigen Erwägungen abgelehnt. Er hat dabei u.a. berücksichtigt, daß der Beschuldigte "in erstaunlich vielen Fällen durch Beschwerden, hauptsächlich von Mandanten, aufgefallen ist". Das allein ist aber kein Strafzumessungsgrund. Gegen den Beschuldigten durfte dieser Umstand nur verwertet werden, wenn und soweit die Beschwerden begründet waren. Letzteres ist im Urteil jedoch nicht festgestellt. Ebenso ist es rechtsfehlerhaft, daß der Ehrengerichtshof ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten aus dem Jahre 1958 wegen des Verdachts der Untreue verwertet, ohne festzustellen, mit welchem Ergebnis dies Verfahren geendet hat. Damit hat der Ehrengerichtshof gegen den Grundsatz, daß gegen den Beschuldigten nur feststehende Umstände berücksichtigt werden dürfen und im Zweifel zugunsten des Beschuldigten zu entscheiden ist, verstoßen.

Für die weitere Strafzumessungserwägung, der Beschuldigte habe "Juden" in verwerflicher Weise ausgenutzt, fehlt es ebenfalls an der tatsächlichen Grundlage. Im Urteil ist nur festgestellt, daß er M. ausgenutzt hat. Fräulein von K. ist keine Jüdin. Die Interessen Bettina M., die nach den Feststellungen allenfalls noch als ausgenutzte Jüdin in Betracht kommen könnte, hat er zwar fahrlässig verletzt. Das aber ist kein Ausnutzen.

Da der Ehrengerichtshof auf diese Erwägungen seine Strafzumessung stützt und daher dem Urteil nicht mit Sicherheit entnommen werden kann, daß er ohne sie schon wegen der Schwere der Verfehlungen auf Ausschließung erkannt hätte, war der Strafausspruch aufzuheben. Der Ehrengerichtshof wird in der neuen Hauptverhandlung unter Berücksichtigung des Vorbringens in der Revisionsbegründung erneut prüfen müssen, welche Strafe für die festgestellten Verfehlungen angemessen ist, und dies gemäß § 267 Abs. 3 StPO im Urteil zu begründen haben.

Glanzmann

Dr. Fuchs

Heins

Börtzler

Kirchhof

Sprengler

Rechtsanwalt Petersen
ist in Urlaub abwesend
und deshalb an der Unter-
zeichnung verhindert.

Glanzmann